

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Werner Kalinka
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4312

 Juni 2020

Beantwortung von noch offenen Fragen aus der 54. Sitzung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 54. Sitzung des Sozialausschusses am 4. Juni 2020 hatte ich zugesagt auf die folgenden Fragen eine schriftliche Antwort zuzusenden.

Die Frage des Abg. Herr Baasch bezog sich auf die Menschen mit Behinderungen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen. Auch sie sind von den Betretungsverboten der Werkstätten betroffen. Wie werden für sie die benötigten Leistungen angeboten?

Mit Beginn des Lockdown, der auch das Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) enthielt, wurde der Berufsbildungsbereich über alternative Lernformen (u.a. digital) fortgeführt. Dabei mussten die Werkstattbetreiber versichern, dass die alternativen Formen zum Erreichen des Maßnahmeziels genügen und dass eine entsprechende Dokumentation erfolgt. Sukzessive mit den Öffnungsschritten bei den Werkstätten hat auch der Berufsbildungsbereich verstärkt Präsenz ermöglicht.

Im Zuge der Lockerungen hat die Regionaldirektion Nord über die Arbeitsagenturen von den WfbM Informationen / Darstellungen angefordert, wie die Leistungserbringung weitergeht. Sie hat dabei die Wichtigkeit der Leistungserbringung angemahnt.

Detailliertere Informationen liegen dem MSGJFS nicht vor, da für den Berufsbildungsbereich hauptsächlich die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, § 63 Absatz 1 Nr. 1 SGB IX.

Zudem hatte ich zugesagt, den Ausschuss über den aktuellen Stand der Krankenhausinvestitionsplanung schriftlich zu informieren.

Die erheblichen bundesgesetzlichen Änderungen im Krankenhausrecht in den letzten beiden Jahren, der Fachkräftemangel, die demografische Entwicklung und der medizinische Fortschritt lassen weitere deutliche Veränderungen in der Krankenhauslandschaft erwarten.

Daher hatten die Planungsbeteiligten im November 2019 für den laufenden Finanzplan ein Moratorium beschlossen. Alle Projekte, die bis zum 31.10.2019 noch keinen rechtskräftigen Zuwendungsbescheid erhalten hatten, sollten in ihrer Priorität erneut geprüft werden. Hierzu sollten bis Ende des 1. Quartals 2020 sowohl Kriterien erarbeitet werden, wie auch ein Gutachten zur Situation der stationären Versorgung für die Kreise Pinneberg und Stormarn erstellt werden.

Leider kommt es nun aufgrund der Corona-Pandemie zu erheblichen Verzögerungen bei der geplanten Neuaufstellung des Investitionsplanes. Um der besonderen Dringlichkeit und Versorgungsrelevanz einzelner Projekte gerecht zu werden, hat das MSGJFS daher in der Sitzung der Planungsbeteiligten am 26.05.2020 ein Maßnahmenpaket vorgestellt. Da hierüber nicht mit allen Beteiligten ein Konsens erzielt werden konnte, wurde ein Letztentscheid des Ministeriums notwendig.

In diesen Investitionsplan wurden 12 hochprioritäre Bauprojekte aufgenommen mit einer voraussichtlichen Fördersumme von insgesamt 260,4 Mio. Euro. Folgende Projekte sollen nun so schnell wie möglich realisiert werden:

Neuaufstellung Investitionsplan Mai 2020

Krankenhaus	Baumaßnahme	Voraussichtliche Fördersumme
Städtisches Krankenhaus Kiel	Errichtung Haus 6	70,0 Mio. €
Städtisches Krankenhaus Kiel	Errichtung ZNA	2,4 Mio. €
ZIP Kiel	TK Psych Gaarden	8,0 Mio. €
ZIP Kiel	Neubau Haus 1	69,7 Mio. €
FEK	Hubschrauberdachlandeplatz	3,2 Mio. €
Klinikum Nordfriesland Husum	Bildungszentrum	6,0 Mio. €
Klinikum Nordfriesland Niebüll	Neustrukturierung OP Bereich	7,5 Mio. €
imland Kliniken Rendsburg	Aufstockung Bildungszentrum	1,7 Mio. €
imland Kliniken Eckernförde	Umstrukturierung und Sanierung	10,0 Mio. €
Psychiatrisches Krankenhaus Rickling	Neubau Krankenpflegeschule	6,2 Mio. €
Klinikum Itzehoe	ZNA	6,7 Mio. €
LungenClinic Großhansdorf	Neubau Bettenhaus	69,0 Mio. €

Einzelne Baumaßnahmen dieses Maßnahmenpaketes waren bereits in der Fortschreibung des Investitionsplans von 2018 aufgenommen worden. Dabei wurden für die Baumaßnahmen in Niebüll und Eckernförde von den Krankenhausträgern in 2018 höhere Kosten beantragt. An diesen beiden Standorten ist das MSGJFS nach zwischenzeitlich geführten Gesprächen zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verkleinerung der jeweiligen Maßnahme möglich ist, ohne dass dieses den Versorgungsauftrag des Krankenhauses beeinträchtigt.

In dem sich nun anschließenden Verfahren werden die Krankenhausträger eine Krankenhausunterlage Bau (KHU-Bau) erarbeiten und dem MSGJFS zur Prüfung vorlegen. Erst nach Abschluss dieser Prüfung können die tatsächlich förderfähigen Kosten festgesetzt werden. Erfahrungsgemäß kann die endgültige Förderhöhe sowohl nach unten wie auch nach oben vom Antrag des Krankenhausträgers abweichen. Die Höhe der tatsächlichen Fördersumme wird also erst rechtsverbindlich durch einen Förderbescheid festgestellt, der nach einer positiven Prüfung der KHU-Bau erteilt wird. Vorher besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Es handelt sich bei der Aufnahme in den Investitionsplan damit grundsätzlich erst einmal „nur“ um die Feststellung, dass die geplanten Baumaßnahmen hoch prioritär sind und gefördert werden sollen.

Zu TOP 9 „Pflegeberufe-Berufsbezeichnung-Änderungsgesetz Schleswig-Holstein“ hatte die Abg. Frau Pauls die folgenden Fragen, deren schriftliche Beantwortung ich zusagte.

Warum wird die „Landesverordnung über Verwaltungsgebühren“ (VerwGebVO) für die Belange des „Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes“ (SHRDG) jetzt in diesem Artikelgesetz geändert und sind mit dieser Änderung die Gebühren geändert worden?

Eine hausinterne Abfrage zu Änderungsnotwendigkeiten bei landeseigenen Gesetzen und Verordnungen vom 02.05.2019 i ergab, notwendige Änderungen bezogen auf das SHRDG in der VerwGebVO und die Ordnungswidrigkeiten Zuständigkeitsverordnung (OwiZustVO)

Neben der reinen Gegenständlichen Anpassung bezogen auf die rechtlichen Grundlagen erfolgte auch eine Änderung der Gebühren, weil die tatsächlichen Aufwände bezogen auf Personal- und Sachkosten bei den Kreisen und kreisfreien Städten als zuständige Behörden für die Genehmigungserteilung mit den seit der Euro-Einführung unverändert gebliebenen Gebührenrahmen nicht mehr kostendeckend waren.

Tarifstelle	Gebühr € alt	Gebühr € neu
9.17.1	51 bis 511	75 bis 2000
9.17.2	51 bis 256	75 bis 1000
9.17.4 (alt)	5 bis 26	45 bis 150
9.17.6 (alt)	51 bis 256	75 bis 750

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>